

daß es eigentlich keine „echte“ sozialgemäße „Alternative“ gegeben hätte.

Der gesamte Entscheidungsablauf kann aber auch so kompliziert sein, daß nur eine sorgfältige Untersuchung auf allen Ebenen den wirklichen Schuldgehalt hervortreten läßt. Dies ist besonders bei Handlungen der Fall, die mit einer risikohafte Entscheidung verbunden waren.<sup>98</sup> Die Analyse der Entscheidungen und Handlungen der Menschen hilft also prinzipiell, eine der Handlung (der Tat) und dem Handelnden (dem Täter) angemessene Beurteilung zu finden. Dennoch ist auch gegenwärtig noch keineswegs jene Tatsache völlig beseitigt, die bereits 1973 vom Plenum des Obersten Gerichts kritisch genannt wurde, nämlich, daß der in § 6 StGB enthaltene Begriff „Entscheidung“ bislang in der Rechtsprechung noch nicht die ihm beizumessende Beachtung gefunden hat.<sup>99</sup>

Die Erhöhung der Wirksamkeit des Strafrechts und seines Verantwortungs- und Schuldkonzepts ist unmittelbar mit der Aufgabe verbunden, den Prozeß der Prüfung und Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit differenziert zu gestalten. Das ist unter anderem dadurch möglich, daß die Entscheidungen und Handlungen ihren Bestandteilen entsprechend zergliedert und damit besser bewertbar gemacht werden.

Die Entscheidungsproblematik erlangt strafrechtlich in mehrfacher Hinsicht Bedeutung. Sie tritt nicht nur bei den Fragen der Schuld im engeren Sinne der §§ 5 ff. StGB auf, sondern auch bei Notwehr, Notstand, Nötigungsstand, Widerstreit der Pflichten usw. Ihre theoretische Beherrschung ist daher für die gesamte Rechtsprechung wichtig.

In die tatbezogene Entscheidung eines Menschen gehen außer den genannten subjektiven noch eine Reihe weiterer Elemente ein.

Jede Entscheidung eines Menschen ist eine Leistung seiner Persönlichkeit und zugleich spezifischer Ausdruck seiner Individualität. Jedoch widerspiegeln sich in den einzelnen Verhaltensentscheidungen die Gesamtpersönlichkeit und Individualität des Menschen nicht vollständig. Es wäre folglich auch bei der Beurteilung des kriminellen Verschuldens eines Menschen verfehlt, die Schuld als umfassenden Ausdruck der Persönlichkeit zu nehmen oder vom Verschulden einseitig auf die gesamte Persönlichkeit zu schließen. Umgekehrt kann aber auch nicht vom Persönlichkeitsbild her ohne weiteres auf das Vorhandensein von Schuld oder Unschuld geschlossen werden. Der Nachweis konkreten

Einzeltatverschuldens kann durch Berufung auf eine allgemein negative Persönlichkeitscharakteristik nicht ersetzt werden. Die Tatsache, daß jemand beispielsweise den „Ruf“ eines „Schlägers“<sup>44</sup>, „Asozialen“<sup>44</sup> oder „Diebes“ hat, entbindet nicht von der Pflicht zu beweisen, daß ihn bei einem Vorgang tatsächlich Verschulden trifft. Sofern nicht nachgewiesen werden kann, daß bestimmte subjektive Persönlichkeitsmerkmale für eine Entscheidung zur Tat maßgeblich waren, ist es auch nicht gestattet, sie als Verschuldenscharakteristika anzuführen.

Entscheidungen spielen bei jeder Art des Verschuldens (vgl. zur Art des Verschuldens 4.5.4. und 4.5.5.) sowohl bei vorsätzlicher Tatbegehung (vgl. § 6 StGB) als auch bei Fahrlässigkeit (vgl. §§ 7, 8 StGB), eine Rolle, wenngleich die psychologische Struktur des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit sich beträchtlich voneinander unterscheiden. Das Verschulden eines Menschen kulminiert immer darin, daß er sich zu einem Verhalten entschieden hat, das entweder vorsätzlich oder fahrlässig zur Verwirklichung eines objektiven Straftatbestandes geführt hat. Nach § 5 StGB liegt der Kern des Verschuldens in der Verantwortungslosigkeit, sich trotz anderer Möglichkeit zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten für eine Variante des Verhaltens entschieden zu haben, die sich im Endeffekt als tatbestandsmäßig herausstellt. Der sozial negative Wert, der die Entscheidung zur Schuld werden läßt, ist ihre Verantwortungslosigkeit, die zugleich subjektives Unrecht und Unsittlichkeit darstellt.

Bei der Bestimmung der Kriterien der Verantwortungslosigkeit als Kern des Verschuldens sind drei Ebenen der Problematik zu unterscheiden:

1. die objektiv soziale,
2. die psychologisch strukturelle,
3. die inhaltlich graduelle Ebene.

Erstens: Auf der objektiv sozialen Ebene ist die Frage zu beantworten, ob der Handelnde objektiv real die Möglichkeit zu einer gesellschaftsgemäßen Entscheidung statt zu einer strafbaren hatte. Im Prinzip gibt das Leben in der sozialistischen Gesellschaft jedermann die Möglich-

<sup>98</sup> Vgl. H. Hörz/D. Seidel/Verantwortung, Schöpfer-  
tum, Wissenschaft, Berlin 1979; D. Seidel, Verant-  
wortung - Risiko - Recht, Berlin 1979; U. Wilke,  
Risiko und sozialistische Persönlichkeit, Berlin  
1977.

<sup>99</sup> Vgl. Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts  
an die 6. Plenartagung am 28. 3. 1973, Neue Ju-  
stiz, 1973/9, Beilage S. 2.